# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee Berausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

23. Jahrgang.

Berlin, den 1. Sebruar 1912.

Nummer 3.

Tiese Zeltschrift ericheint in der Regel am 1, und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihette beigesigt die mindestens einmal dierteljabrlich erichemenden; "Mitteilungen aus den deutschen sichntzgebieten", berausgegeben von Dr. Freiheren v. Danokelman, Der vierteljabrliche Abonnementspreis sür das Kolonialblatt mit den Beibesten beträgt beim Beuge durch die Vost und die Buch-bandlungen "K.4.—, diest unter Streisband durch die Kerlagsbuchhandlung: a) "K.5.— für Deutschland einschl, der deutschen Schusgebiete und Osterreich-Ungarns, b) "K.6.— für die Länder des Lieltvoswereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Kolugieche Bosbuchbandlung von Ernst Steafried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochicase 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Berordnung des Neichstanzlers über die Presse in den Schutgebieten Afrikas und der Sudsee. Vom 15. Januar 1912 S. 60. — Jusapverordnung zur Jollverordnung für das Schutgebiet Neusguinea vom 10. Juni 1908. Bom 1. April 1911 S. 72. — Personalien S. 73.

Richtamtlicher Teil: Ramerun: Erforschung des Run-Flusses (mit einer Kartenstige) S. 76. — Übersicht über die Bewegung des handels des Schungebiets Ramerun im II. Liertel des Ralendersahres 1911 im Bergleich mit dem handel im gleichen Zeitraum des Borjahres S. 78.

Togo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat November 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 80.

Deutich. Sudwestafrita: Die Diamantenförderung im Dezember 1911 S. 80. — Nachweisung der Robe Einnahmen bei den Zollstellen des Schupgebiets Deutsch. Südwestafrita im Monat September des Rechnungsjahres 1911 S. 81.

Rolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Der botanische Versuchsgarten in Rabaul 1911 S. 81.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Rakavalorisation S. 84. — Kakao-Aussuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis November 1911 S. 84. — Baumwollernte Britisch-Indiens 1911/1912 3. 85. — Baumwollhandel im britischen liganda-Protektorat S. 86. — Rautschukgewinnung und shandel in den Bereinigten Malapenstaaten S. 86. — Handel des Nyassa-Protektorats 1910/11 S. 87. — Pandel der Goldküste 1910 S. 87. — Dibuti S. 88. — Frankreich S. 88. — Nyassaland S. 89. — Portugal S. 89. — Transvaal S. 89.

Roloniale Literatur (III.) S. 89. — Bertehrs-Nachrichten S. 95. — Schiffsbewegungen S. 99. — Rurfe deuticher Kolonialwerte S. 100.

Protokoll der erften Sigung der Standigen Wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung S. 101.

### Amtlicher Teil |

#### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

## Verordnung des Reichskanzlers über die Presse in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 15. Januar 1912.

Auf Grund des § 15 des Schutgebietsgesches (Reichs-Gesethl. 1900, S. 813) wird für die Schutgebiete Afrikas und der Sudjee folgendes verordnet:

- § 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch diese Berordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind.
- § 2. Die Berordnung findet Anwendung auf Drudschriften. Als Druckschriften im Sinne der Berordnung gelten alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen, durch niechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Berbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, von bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.
- § 3. Als Berbreitung einer Druckichrift gilt auch ihr Anschlagen, Ausstellen ober Auslegen an Orten, an denen sie der allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich ist.
- § 4. Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Prefigewerbes ober zur Herausgabe oder zum Bertrieb von Druckschriften kann weder im Berwaltungs- noch im Rechtsweg entzogen werden.

Im übrigen find für den Betrieb der Prefigewerbe die gewerberechtlichen Borichriften des Kolonialrechts maßgebend.